

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

20.06.2023
Fe/Sü

RS 42-2023

Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem heutigen Rundschreiben informieren wir Sie über den Bundestagsbeschluss zum Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) und die sich hierdurch ergebenden Änderungen zum Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung.

Eine wesentliche Änderung ist, dass der Beitragssatz in der Pflegeversicherung zukünftig abhängig von der Anzahl der Kinder gestaffelt wird. Versicherte mit mehreren Kindern erhalten vom 1. Juli 2023 an ab dem zweiten Kind bis zum fünften Kind für jedes Kind einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten. Der Abschlag gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder (im Fall des vorzeitigen Versterbens) vollendet hätte. Beschäftigte, die diesen Beitragsabschlag beanspruchen wollen, müssen ihrem Arbeitgeber Anzahl und Alter der Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachweisen.

Nach erheblicher Kritik der Arbeitgeberverbände an der hierdurch entstehenden bürokratischen Belastung für die Arbeitgeber, will der Gesetzgeber jetzt zumindest bis zum 31. März 2025 ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entwickeln, das dann von den Arbeitgebern genutzt werden kann (§ 55 Abs. 3c SGB XI).

Übergangsweise gilt für den Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 ein vereinfachtes Nachweisverfahren (§ 55 Abs. 3d SGB XI). Der Nachweis gilt in dieser Zeit auch dann als erbracht, wenn die versicherte Person (bspw. Beschäftigte) auf Anforderung der beitragsabführenden Stelle (bspw. Arbeitgeber) oder der Pflegekasse die erforderlichen Angaben zu den berücksichtigungsfähigen Kindern im Rahmen einer Selbstauskunft mitteilt.

Abhängig von dem Geburtsmonat und Geburtsjahr der Kinder gelten unterschiedliche Fristen für die Erbringung des Nachweises. Demnach gilt unserem Verständnis nach folgendes:

- **Kinder, die vor dem 1. Juli 2023 geboren sind:**

Die Nachweise wirken vom 1. Juli 2023 an (vgl. § 55 Abs. 3b S. 1 SGB XI). Geht der Nachweis zeitlich nach dem 1. Juli 2023 ein, muss der Arbeitgeber bezüglich des nunmehr zu berücksichtigenden Abschlags Korrekturabrechnungen durchführen.

Erfolgt der Nachweis für **zwischen dem 1. April 2023 und dem 30. Juni 2023 geborene Kinder** innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis in Bezug auf den Beitragszuschlag für Kinderlose mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht (vgl. § 55 Abs. 3b S. 1 SGB XI). Diese Regelung entspricht der derzeit geltenden Gesetzeslage. Ansonsten wirkt der Nachweis ebenfalls erst vom 1. Juli 2023 an.

- **Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 geboren werden:**

Die Nachweise wirken ab Beginn des Monats der Geburt (vgl. § 55 Abs. 3b S. 2 SGB XI). Es kommt auch hier nicht auf den Zeitpunkt des Eingangs des Nachweises an (s. o.).

Wenn Arbeitgebern die Berücksichtigung der Abschläge ab dem 1. Juli 2023 nicht möglich ist, müssen sie die Abschläge im Rahmen einer Korrekturabrechnung rückwirkend bis spätestens zum 30. Juni 2025 erstatten (§ 55 Abs. 3d SGB XI). Der Erstattungsbetrag ist zu verzinsen (§ 27 Abs. 1 SGB IV).

- **Kinder, die ab 1. Juli 2025 geboren werden:**

Erfolgt der Nachweis innerhalb von drei Monaten nach der Geburt des Kindes, gilt der Nachweis mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht, ansonsten wirkt der Nachweis ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Nachweis erbracht wird (§ 55 Abs. 3b S. 3 SGB XI).

Nutzt der Arbeitgeber ab 1. Juli 2025 das digitale Abrufverfahren, gilt der Nachweis in Bezug auf den Beitragszuschlag für Kinderlose mit Beginn des Monats der Geburt als erbracht (§ 55 Abs. 3b S. 3 SGB XI).

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team